51

Hinweis

Text der Satzung vom 27. 1. 1994

" Die Änderung für den öffentlichen Verkehr wird täglich in der Zeit von 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr zugelassen, sofern nicht aus verkehrspolizeilichen Gründen eine weitere zeitliche Einschränkung erforderlich ist. "

(Änderung Nr. 12)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Stadtverwaltung Koblenz

Koblenz, 17. 6. 1992 Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 19. 6. 1992 erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Koblenz, 19. 6. 1992 Stadtverwaltung Koblenz im Auftrage: Stadtamtmann

siehe Änderungsplan Nr. 1

siehe Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 3 (aufgehoben)

" " " " Nr. 5

" " " " Nr. 5 Deckblatt A Nr. 7

Änderungsplan Nr. 8

" Nr. 9, 10

siehe Änderungsplan Nr. 9

Geändert gem. der am 20. 12. 1979 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr 51 für das Baugebiet: Löhrstraße, Lohrrondell, Hohenfelder Str. Änderung Nr. 2
Die Änderung wurde gem. § 12 BBauG am 17. 1. 1980 ortsüblich bekanntgemacht.
Am 18. 1. 1980 hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 18. 1. 1980
Oberbürgermeister

siehe Änderungsplan Nr. 9

Die mit ⓪ bezeichnete Einzelstücksfläche wird das einzige Gewerbe zugunsten von mit Wohnung Grundstücke belastet.

Geändert gem. der am 15. 7. 1982 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 für das Baugebiet: Löhrstraße, Lohrrondell, Hohenfelder Str. Änderung Nr. 4
Die Änderung wurde gem. § 12 BBauG am 14. 10. 1982 ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 21. 10. 1982 (L 9)
Oberbürgermeister

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 51

(Verbindlicher Bauleitplan)

BAUGEBIET: Löhrstraße, Löhrrondell, Hohenfelder Straße

GEMARKUNG: Koblenz

FLUR: 8

MASSTAB: 1 : 500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz den 14. 7. 1971

Bürgermeister

PLANUNGSAMT Oberstadtrat

VERMESSUNGSAMT Verm. Oberamtsrat

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14. 7. 1971 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 2. 8. 1971 bis 2. 9. 1971 ausgelegen.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.
Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am 26. 6. 1972 beschlossen.
Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, ist der Plan entsprechend geändert.
Koblenz, den 31. 10. 1972

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Stadtrat am 26. 6. 1972 als Satzung beschlossen worden.
Koblenz, den 31. 10. 1972

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 24. April 1973 - 43-629-06 - genehmigt worden.
Koblenz, den 24. April 1973

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
In Vertretung

Der genehmigte Bebauungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 21. 5. 1973 bis 4. 6. 1973 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ausgelegen.
Am 18. 6. 1973 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Koblenz, den 12. 6. 1973

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - BauNVO)
1.1 Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) W
1.1.1 Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) WS
1.1.2 Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) WR
1.1.3 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) WA
1.2 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) M
1.2.1 Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) MD
1.2.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO) MI
1.2.3 Kerngebiete (§ 7 BauNVO) MK
1.3 Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) G
1.3.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) GE
1.3.2 Industriegebiete (§ 9 BauNVO) GI
1.4 Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) SO
1.4.1 Wochenendhausgebiete (§ 10 BauNVO) SW
1.4.2 Sondergebiete z. B. Kurgebiete, Klinik-, Kur-, Hafen- oder Ladengebiete (§ 11 BauNVO) SO Besond.
2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 1 Abs. 4 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch und § 16 BauNVO sowie §§ 16 und 17 BauNVO)
2.1 Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze nur Zahlen, z. B. II als zwingend nur Zahlen in einem Kreis, z. B. (II)
2.2 Grundflächenzahl (Dezimalzahl, z. B. 0,4 oder GRZ mit Dezimalzahl, z. B. GRZ 0,4)
2.3 Geschoßflächenzahl (Dezimalzahl oder Kreis, z. B. 1,2 oder GFZ mit Dezimalzahl, z. B. GFZ 0,2)
2.4 Baumassenzahl (Dezimalzahl oder Rechteck, z. B. 6,0 oder BMZ mit Dezimalzahl, z. B. BMZ 3,0)
(2.4) Vollgeschoßzahl (Zahlenkreis klein, um Eindeutigkeit zu erzielen, z. B. (2,4) Abs. 5 BauNVO)
3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch und BGB und § 22 BauNVO)
3.1 Offene Bauweise
3.1.1 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.1.2 nur Hausgruppen zulässig
3.2 Geschlossene Bauweise
3.3 Baulinie
3.4 Baugrenze
4 BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch, § 9 Abs. 1 BauNVO)
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim, Jugendherberge
Kindertagesstätte, Kindergarten
Post
Kirche
Feuerwehr
Schützenhaus
Friedhof
5 FLÄCHEN FÜR DEN ÜRTLICHEN VERKEHR U. FÜR DIE ÖFFENTLICHEN HAUPTVERKEHRSWEGE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauG)
5.1 Anbaubare oder anbaubare Straßen
5.2 Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen
5.3 Bahnanlagen
6 VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauG)
6.1 Straßenverkehrsflächen
6.2 öffentliche Parkflächen
6.3 Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
7 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauG)
Flächen oder Baugrundstücke für versorgungszwecke wie für die Beförderung von Wasser oder fester Abfallstoffe
Elektrizitätswerk
Gaswerk
Wasserwerk
Umformerstation
Pumpwerk
Fernkesselwerk
Wasserwerk
Gasbehälter
Brunnen
Klärbecken
Müllverbrennungsanlage
8 FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauG)
9 GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauG)
Grünflächen
Parkanlage
Freibad
Zeltplatz
Sportplatz
Badeplatz
Spielplatz
Dauerkleingarten
10 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauG)
10.1 Wasserflächen, Hafen
10.2 Flächen für die Wasserwirtschaft
11 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauG)
11.1 Flächen für Aufschüttungen
11.2 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
12 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauG)
12.1 Flächen für die Landwirtschaft
12.2 Flächen für die Forstwirtschaft
12.3 Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
13 SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
13.1 Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauG und § 9 Abs. 1 BauG)
Garage
Stellplätze für Gemeinschaftsstellplätze
Garagen
13.2 Baugrundstücke für besonders bauliche Anlagen, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauG, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG und § 1 Abs. 4 BauNVO
Hotel
13.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauG)
13.4 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauG)
13.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 9 Abs. 1 BauG)
13.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauG)
13.7 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauG)
14 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
14.1 Umgrenzung der Flächen, die den Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 BauG)
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet, unterliegende Flächen
14.2 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 BauG)
Wasserschutzgebiet
Gefahrenschutzgebiet
Überschwemmungsschutzgebiet
14.3 Umgrenzung der Sanierungsgebiete (§ 9 Abs. 5 BauG)
14.4 Umgrenzung der Bauflächen, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan nicht vorgesehen ist (§ 9 Abs. 5 BauG)
14.5 Umgrenzung der Flächen für den Bebauung besonders belastete Verkehrswege oder bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder für die Bergschadenen zu rechnen sind (§ 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 BauG)
14.6 Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 5 § 9 Abs. 1 BauG)
14.7 Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr (§ 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 BauG)
Flugplatz
Landeplatz
Segelfluggelände
Vorgesehene Überführung als Schrägaufgang gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und § 9 BauG
Durchgang bzw. Durchfahrt
Arkade
vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze
Bestehende öffentliche Verkehrsfläche nur zur Benutzung durch Fußgänger bestimmt. (Fußgängerstraße)
VERMESSUNGSTECHNISCHE SIGNATUREN
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Vorhandene öffentliche Gebäude
Vorhandene Wohngebäude
Vorhandene Wirtschaftsgebäude
Mauer
Zaun
Hecke
Neue Messpunkte und sonstige Kollipunkte
Kanaldeckel
Leitungsmast
Sickerschacht
Hydrant
Laterne
Strom
Gas
Plattenschacht
Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Flurkarten und Vermessungsriss in Rheinland - Pfalz
FD Flachdach
SD Satteldach
WD Walmdach
ⓒ-ⓕ siehe Text zum Bebauungsplan
①-③ " " "
Buchstabe ⓐ wurde durch Satzungsänderung aufgehoben